Die Oberbürgermeisterin



Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

AfD-Fraktion Gießen z.Hd. Herrn Prof. Dr. Reichmann

über Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1 35390 Gießen

Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz

Zimmer-Nr.: 02-009 Telefon: 0641 306-1001 Telefax: 0641 306-2001

E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 14. August 2018

Anfrage der AfD-Fraktion vom 09.08.2018; ANF/1290/2018

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Reichmann,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Beinhalten die vorläufigen Ergebnisse des Schlussberichts zur 196. Vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofs, die der Stadt Gießen laut Bericht des Revisionsamts vom 29.12.2017 bereits im Vorjahr vorlagen, die Empfehlung, den Public Corporate Governance Kodex einzuführen?

Der Magistrat befasst sich bereits seit mehreren Jahren mit einer Optimierung des Beteiligungsmanagements und hat dazu bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde über einen langen Zeitraum das Ziel verfolgt, eine Beteiligungsrichtlinie, die man auch als Public Corporate Governance Kodex (PCGK) bezeichnen kann, einzuführen. Das Hauptziel bei diesen Überlegungen war, dass die gesetzlich vorgesehenen Informations- und Meldepflichten der Beteiligungsgesellschaften und/oder für Mitglieder in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften, die durch die Stadt Gießen dorthin entsandt werden, gegenüber der Stadt Gießen eingehalten/erfüllt werden.

Dabei muss – auch bei der Bewertung der Vorschläge des Hessischen Rechnungshofs im Rahmen der 196. Vergleichenden Prüfung – bedacht werden, dass der Erlass eines PCGK oder einer Beteiligungsrichtlinie durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen würde. Mit dem Erlass würde allerdings keine rechtliche Bindungswirkung für die Beteiligungsgesellschaften und/oder für entsandte Vertreter der Stadt entfaltet. Gegenüber den Beteiligungsgesellschaften wie auch den entsandten Vertretern der Stadt würden daher durch den Erlass von PCGK oder einer Beteiligungsrichtlinie noch keine rechtlich durchsetzungsfähigen Rahmenbedingungen geschaffen. Daher müssten in weiteren Schritten ergänzende Maßnahmen auf der Grundlage von PCGK, wie etwa die Einführung

von Zielvereinbarungen und andere Maßnahmen, erfolgen. Es würde sich also um einen mehrstufigen Prozess handeln.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Kapazitäten wurde daher von einem mehrstufigen Prozess Abstand genommen und die Überlegungen zur Einführung eines PCGK oder einer Beteiligungsrichtlinie verworfen. Dies beinhaltet auch, dass der Magistrat Ziele und Inhalte von PCGK grundsätzlich und theoretisch teilt und auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen ist, dass PCGK erlassen werden. Für das damalige Stadium des Beteiligungsmanagements wurde der Erlass von PCGK aber für einen zu großen Schritt gehalten.

Vielmehr entschied sich der Magistrat dafür, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, dass den Beteiligungsgesellschaften gemeindewirtschaftsrechtlich bestehende Pflichten auferlegt werden und dazu gesonderte Verpflichtungsverträge abgeschlossen werden. Dieser Empfehlung ist die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 23.02.2012 (Drucksache STV/0639/2012) gefolgt.

Damit wurden allerdings lediglich die Rechte- und Pflichten der Beteiligungsgesellschaften behandelt. Noch nicht geregelt werden dadurch Rechte- und Pflichten von Vertretern der Stadt in Beteiligungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um ein weiteres Element, das sich auch in PCGK oder einer Beteiligungsrichtlinie findet. Deshalb wurde im Zusammenhang mit dem Antrag der AfD-Fraktion vom 23.01.2018 (Drucksache STV/0978/2018) auch angekündigt, dass derzeit die Erarbeitung einer Regelung zur verbindlichen Einführung von Rechten und Pflichten von Vertretern der Stadt in Gremien von Beteiligungsgesellschaften erfolgt. Auch eine derartige Regelung soll der Stadtverordnetenversammlung vor Umsetzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die entsprechenden Ausführungen sind im entsprechenden Protokollauszug evtl. missverständlich wiedergegeben. Derzeit wird eine entsprechende Beschlussempfehlung erarbeitet. Das ursprüngliche Ziel der Vorlage bis Ende des Jahres 2018 kann allerdings aufgrund bestehender personeller Engpässe nicht eingehalten werden.

Unter diesen Vorbemerkungen können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

Ja, es wird in der 196. Vergleichenden Prüfung empfohlen, dass die Stadt Gießen PCGK einführt. Wie oben bereits beschrieben beschreitet die Stadt Gießen allerdings einen anderen Weg um das gleiche Ziel zu erreichen, wie es auch PCGK anstreben. Da der Erlass von PCGK nicht rechtlich verbindlich ist, hält der Magistrat dies für eine vertretbare Vorgehensweise.

1. Zusatzfrage: Wurden die Verantwortlichen für den Schlussbericht über den o. g. Antrag in der Stadtverordnetenversammlung zur Einführung dieses Kodex' informiert?

Die Vertreter des Hessischen Rechnungshofs wurden nicht über den genannten Antrag informiert.

2. Zusatzfrage: Bis wann legt der Magistrat die Entwürfe für (a) den Public Corporate Governance Kodex und (b) ein Beteiligungscontrolling vor?

Bereits aus den o. g. Ausführungen geht hervor, dass (a) die Vorlage eines PCGK an die Stadtverordnetenversammlung derzeit nicht geplant ist und (b) ein Beteiligungscontrolling ebenfalls nicht der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt wird. Allerdings wird der Magistrat das Beteiligungscontrolling – auch auf der Grundlage der Empfehlungen aus der 196. Vergleichenden Prüfung des Hessischen Rechnungshofs – weiter ausbauen. Darauf wird der Magistrat im Rahmen der Beschlussfassung über den weiteren Umgang mit den Empfehlungen aus dem o. g. Schlussbericht gesondert eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietlind Grabe-Bolz

Oberbürgermeisterin